

Grundsatzerklärung der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM) zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend zumeist auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.)

1. Einleitung

Die Unternehmensleitung der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM) bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und umweltschutzrechtlichen Pflichten innerhalb ihrer Lieferkette und betrachtet den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. Wir setzen dabei geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Insbesondere distanzieren wir uns klar von jeder Form von Kinder- und Zwangsarbeit, allen Arten der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie jeglichen Formen von Diskriminierung. Wir bekennen uns zur Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, zur Zahlung angemessener Löhne sowie zum Schutz der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmerseite. Darüber hinaus beachten wir die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Menschenrechte und Umweltrechte sind eng miteinander verbunden. Wir betrachten Nachhaltigkeit als ein wesentliches Prinzip. Deshalb streben wir mit unserem Handeln danach, zu einer nachhaltigen Zukunft beizutragen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.

Diese Grundsatzerklärung gilt im gesamten Unternehmensverbund und verpflichtet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern und Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten.

Wir erwarten von allen, die mit uns in Geschäftsbeziehungen stehen, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt bekennen, dies anhand angemessener Prozesse überprüfen und dabei auch ihre Lieferantenbeziehungen mit einbeziehen.

Diese Grundsatzerklärung der SGM wurde am 16.12.2024 von der Unternehmensleitung verabschiedet.

2. Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nachzukommen, haben wir die folgenden Prozesse in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit notwendig, gegenüber unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern etabliert:

Wir haben ein LkSG-bezogenes Risikomanagement, welches den Besonderheiten des Luftsicherheitssektors Rechnung trägt, eingerichtet und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert.

Auf oberster Führungsebene ist die Geschäftsführung für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in den vor- und nachgelagerten Liefer- und Wertschöpfungsketten verantwortlich. Daneben hat die SGM die Stelle des Menschenrechtsbeauftragten geschaffen, welche das Risikomanagement im Sinne des LkSG

überwacht und die operative Umsetzung durch Koordinierung und Überwachungsaktivitäten sicherstellt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung. In die operative Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse sind mehrere Fachabteilungen eingebunden, die personelle Ressourcen zur Sicherstellung des LkSG zur Verfügung stellen und regelmäßig sowie anlassbezogen über ihre Ergebnisse berichten. Das Risikomanagement stellt sicher, dass die Menschenrechtsstrategie in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe verankert ist.

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken legen, welche basierend auf unseren Erfahrungen im Luftsicherheitssektor vorherrschend sind. Hierbei gehen wir wie folgt vor:

- I. Regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:
 - a) Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere von branchenspezifischen Risiken und länderspezifischen Risiken zwecks Identifizierung von Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition. Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.
 - b) Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien.
 - c) Sukzessive Ausweitung der konkreten Risikobetrachtung (Schritt b) auf sämtliche Gesellschaften/Filialen/Standorte im eigenen Geschäftsbereich.
- II. Regelmäßige Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern:
 - a) Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere von branchenspezifischen Risiken und länderspezifischen Risiken zwecks Identifizierung von Hochrisiko-Zulieferern. Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.
 - b) Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien.
- III. Anlassbezogene Risikoanalyse (bei substantiiertem Kenntnis, Fokus mittelbare Zulieferer):
 - a) Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere von branchenspezifischen Risiken und länderspezifische Risiken zwecks erster Verifizierung der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten. Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.
 - b) Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien.
- IV. Anlassbezogene Risikoanalyse (wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikolage, Fokus gesamte Lieferkette):

- a) Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere von branchenspezifischen Risiken und länderspezifischen Risiken zwecks Verifizierung veränderter oder hinzugekommener Risiken. Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.
- b) Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung. Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien.

Stellen wir im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette fest, ergreifen wir unverzüglich entsprechende Präventionsmaßnahmen (z. B. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Beschaffungen, die Durchführung von Schulungen oder die Verankerung vertraglicher Kontrollmechanismen gegenüber unmittelbaren Zulieferern). Die SGM hat bereits verschiedene Arten von Präventionsmaßnahmen implementiert. Dazu zählen beispielsweise:

- Organisatorische Maßnahmen
- Schriftlich fixierte Regelwerke (u. a. Betriebsvereinbarungen, usw.)
- Prozesse und Vorgaben zu Zulieferern
- Schulungen und andere Sensibilisierungsmaßnahmen
- Beschwerdestelle

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken haben wir ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, das allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist auf unserer Internetseite „<https://www.sgm-muc.de>“ beschrieben. Beschwerden und Hinweise aller Art über das Verhalten der SGM, deren Tochtergesellschaft oder deren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern können per E-Mail unter der Adresse „sgm_hinweisgeberschutz@mailbox.org“ eingereicht werden. Die Bearbeitung der Hinweise bzw. Beschwerden erfolgt durch damit beauftragte Mitarbeiter, welche unparteiisch, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre liegend, dass Beschwerdeführer und Hinweisgebende im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden und Hinweisen vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Wir haben Prozesse definiert, dokumentiert und intern kommuniziert, die in der „Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 II des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (LkSG) der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM)“ dargestellt sind. Diese Verfahrensordnung ist auf unserer Internetseite (s.o.) abrufbar. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, sowie anlassbezogen überprüft.

Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Darüber hinaus werden wir einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres auf unserer Internetseite veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen.

3. Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Prioritäten

Im Rahmen der von uns durchgeführten Risikoanalyse konnten wir die folgenden Risikobereiche für menschenrechts- und umweltbezogene Belange identifizieren, welche wir unter anderem aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs sowie ihrer potentiellen Bedeutung für unser Unternehmen als prioritär erachten:

1. Verbot von Kinderarbeit
2. Verbot von Sklaverei und allen Formen der Zwangsarbeit
3. Verbot der Diskriminierung
4. Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
5. Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
6. Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen

Bei der Risikoanalyse wurden bislang keine hohen Risiken identifiziert, jedoch sind die sechs voranstehend aufgeführten Risikofelder als relevant erkannt worden.

4. Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Die in dieser Grundsatzerklärung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d. h. für alle unsere Beschäftigten, als auch für unsere Zulieferer in der Lieferkette. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu entdecken. Um unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu kommunizieren, haben wir diese in unsere Vergabeunterlagen/Lieferantenverträge mit aufgenommen.